

Gemeinde Lausen

Schutzzonenreglement Gemeinde Lausen

Für die Grundwasserfassung Bifang (38.A.2) der Wasserversorgung Lausen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000

(Stand Musterschutzzonenreglement: 30.09.2022)

Inventarnummer:

Beschluss EGV

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan Nr. 24/007, Situation 1:1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Bifang (38.A.2), welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lausen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)[1].

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

[1] Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes[2].

[2] Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

[1] Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren[3].

[2] Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

Beschluss EGV

[1] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

[2] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

[3] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

[2] Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

[3] Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

[4] Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Wasserversorgung Lausen, aufzukommen[4].

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Wasserversorgung Lausen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.[5]

Art. 8 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

Beschluss EGV

[4] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

[5] Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Beschluss EGV

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 21.10.2026 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 21.10.2026 (orientierend)

Zone	Parz.	Konflikt-Nr.	Nutzung/Anlage Beschreibung	Massnahmen	Fristen
S1	645	1.26	Entwässerungsanlage Hartplatz Turnhalle Bifang	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	2 Jahre
S2	645	1.20	Dachentwässerung - Turnhalle Bifang	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	2 Jahre
		1.5	Mischabwasserleitung Turnhalle	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Sanierung nach Massgabe VSA	2 Jahre
		1.15	Schmutzwasserleitung Clubhaus FC Lausen, Stutzstr. 7	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	2 Jahre
		1.18	Hartplatzanlage Turnhalle Bifang	Sanierung undichte Asphaltdecke und Entwässerungsanlage.	2 Jahre
		1.27	Entwässerungsanlage Hartplatz Turnhalle Bifang	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	2 Jahre
	29	2.1	Kantonale Mischabwasserleitung	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	
	44	3.1	Kantonale Mischabwasserleitung	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	
	1279	7.1	Schmutzwasserleitung Haushalt	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	2 Jahre
		7.3	Heizöltank	Langfristig Entfernung. Kurzfristig Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVU	2 Jahre
	2345	9.1	Trasse Autobahn A22	Sanierung undichter Belag. Fassung und Ableitung Abwasser.	
		9.2	Entwässerungsanlage Autobahn A22	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leckageüberwachtes System.	
	533	30.2	Grammontstrasse	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
	1174	34.2	Kreuzung Bifangstrasse-Grammontstrasse	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
	1219	35.2	Grammontstrasse	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
S3	645	1.23	Versickerungsschacht Schnitzelheizkraftwerk	Aufhebung VA und Ableitung Abwasser in Kanalisation	2 Jahre

Beschluss EGV

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 • Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

Abschluss EGV

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft